

suva



**Neun lebenswichtige
Regeln für den
Verkehrsweg- und Tiefbau**

Leben und Gesundheit der Menschen haben absolute Priorität

Für uns Arbeitnehmende und Vorgesetzte heisst das:

Wir halten konsequent die **Sicherheitsregeln** ein. Arbeitssicherheit ist eine gemeinsame Aufgabe.

Instruktionen und **Sicherheitskontrollen** sind ein wichtiger Bestandteil unserer Arbeit. Bei Unklarheiten fragen wir nach.

Droht Gefahr für Leben und Gesundheit, **sagen wir STOPP!** In solchen Fällen haben alle das Recht und die Pflicht, die Arbeit zu unterbrechen.

Sicherheitsmängel beheben wir sofort. Wenn dies nicht möglich ist, melden wir sie dem Vorgesetzten und warnen die Arbeitskollegen und -kolleginnen. Sind die Mängel behoben, setzen wir die Arbeit fort.

Diese Regeln stimmen mit der «Sicherheits-Charta» für die Baubranche überein. In der Charta setzen sich Arbeitgeberverbände, Planer und Gewerkschaften gemeinsam dafür ein, dass auf Baustellen die Sicherheitsregeln eingehalten werden.

www.sicherheits-charta.ch



Weit mehr als bloss Regeln — neun Lebensretter

**Damit wir am Abend gesund
nach Hause zurückkehren.**

1 Arbeiten sorgfältig planen.

2 Vor dem Verkehr sichern.

3 Sehen und gesehen werden.

4 Blickkontakt halten.

5 Maschinen sicher bedienen.

6 Lasten richtig versetzen.

7 Sichere Zugänge erstellen.

8 Gräben und Baugruben sichern.

9 Persönliche Schutzausrüstung tragen.



1 Wir planen den Arbeits- einsatz sorgfältig

Arbeitnehmer

Ich erkundige mich bei meinem Vorgesetzten über allfällige Gefahren aus der Umgebung (Verkehr, Freileitungen usw.) und durch Leitungen im Boden.

Vorgesetzter

Ich Sorge dafür, dass mögliche Gefahren aus der Umgebung und durch Leitungen im Boden ausreichend abgeklärt und markiert werden.



2 Wir sichern uns vor den Gefahren des Verkehrs

Arbeitnehmer

Mängel an der Signalisation und Absperrung behebe ich sofort oder melde sie meinem Vorgesetzten.

Vorgesetzter

Ich Sorge in Absprache mit den lokalen Behörden dafür, dass die Baustelle vorschriftsgemäss signalisiert und abgesperrt ist.



Film zur
Regel



3 Sehen und gesehen werden

Arbeitnehmer

Ich trage die Warnbekleidung und verhalte mich so, dass ich gesehen werde.

Vorgesetzter

Ich Sorge für geeignete Warnbekleidung und Beleuchtung.



4 Wir halten Blickkontakt mit dem Maschinenführer

Arbeitnehmer

Ich begeben mich nur in den Gefahrenbereich einer Baumaschine, wenn ich Blickkontakt mit dem Maschinenführer habe.

Vorgesetzter

Ich instruiere meine Mitarbeitenden über das korrekte Verhalten im Bereich von Baumaschinen. Fehlverhalten dulde ich nicht.



5 Wir bedienen Maschinen vorschriftsgemäss

Arbeitnehmer

Ich bediene nur Maschinen, für die ich ausgebildet und instruiert wurde.

Vorgesetzter

Ich setze nur Mitarbeitende ein, die für das Bedienen der Maschine ausgebildet und instruiert wurden.



6 Wir transportieren und versetzen Lasten sicher

Arbeitnehmer

Lasten hänge ich nur an, wenn ich dafür instruiert wurde. Ich meide den Gefahrenbereich von Lasten und Baumaschinen.

Vorgesetzter

Ich Sorge für geeignete Anschlagmittel. Ich lasse Lasten nur von instruierten Mitarbeitenden anschlagen, transportieren und versetzen.



7 Wir erstellen sichere Zugänge zu sämtlichen Arbeitsplätzen

Arbeitnehmer

Ich benutze nur sichere Zugänge.

Vorgesetzter

Ich lasse sichere Zugänge erstellen und Sorge dafür, dass diese sicher bleiben.



8 Wir sichern Gräben und Baugruben ab einer Tiefe von 1,5 m

Arbeitnehmer

Ich steige nie in ungesicherte Gräben oder Baugruben.

Vorgesetzter

Ich lasse Gräben und Baugruben sichern, bevor sie begangen werden.



9 Wir tragen die Persönliche Schutzausrüstung

Arbeitnehmer

Ich nehme zur Arbeit die erforderliche Schutzausrüstung mit und trage diese während des Arbeitens.

Vorgesetzter

Ich stelle sicher, dass die Mitarbeitenden die erforderliche Schutzausrüstung erhalten und diese tragen. Ich selber trage sie ebenfalls.

Zu den neun Regeln in diesem Prospekt ist auch eine Instruktionsmappe erhältlich. Sie unterstützt die Vorgesetzten bei der Instruktion der Mitarbeitenden.
www.suva.ch/88820.d

Suva

Postfach, 6002 Luzern

Auskünfte

Bereich Bau

Tel. 058 411 12 12

kundendienst@suva.ch

Bestellungen

www.suva.ch/84051.d

Titel

Neun lebenswichtige Regeln für den
Verkehrsweg- und Tiefbau

Gedruckt in der Schweiz

Abdruck – ausser für kommerzielle Nutzung –
mit Quellenangabe gestattet.

Erstausgabe: Mai 2013

Überarbeitete Ausgabe: Januar 2022

Publikationsnummer

84051.d



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Finanziert durch die EKAS
www.ekas.ch